

Stellung der tatsächlichen Arbeitsaufgaben nicht aus. Zur Beurteilung der Wesensmerkmale der jeweiligen Tätigkeiten wäre vielmehr ein Sachverständiger zu hören gewesen. Das lag besonders nahe, da die Parteien ausdrücklich hierauf gerichtete Beweisanträge gestellt hatten. Wenn auch das Gericht nicht an die von den Parteien angebotenen Beweismittel gebunden ist, so hat es sich jedoch grundsätzlich mit ausdrücklich gestellten Beweisanträgen der Parteien auseinanderzusetzen, ggf. auf ihre Konkretisierung hinzuwirken und präzise Beweisbeschlüsse zu fassen, die auch die Fragestellung an die Zeugen tozw. Sachverständigen enthalten müssen. Das Plenum des Obersten Gerichts hat in seinem Beschluß vom 15. September 1965 ausdrücklich auf die Heranziehung von Sachverständigen zur Erhöhung der Sachkunde hingewiesen. Daran durfte das Bezirksgericht nicht Vorbeigehen.

Das Bezirksgericht hat auch auf die Hinweise des Verklagten, die Klägerin besitze für einzelne der von ihr ausgeübten Tätigkeiten nicht die erforderliche Qualifikation, rechtlich nicht zutreffend reagiert. Seine Ansicht, der Rahmenkollektivvertrag enthalte keine Regelung, daß Werk tätige, welche die erforderliche Qualifikation nicht besitzen, nach einer anderen Lohngruppe zu entlohnen seien als bei Vorhandensein der Qualifikation, löst nicht die hier bestehende Problematik. Übt ein Werk tätiger Aufgaben aus, ohne die erforderliche Qualifikation zu besitzen, und enthält der Rahmenkollektivvertrag für diesen Fall keine Regelung des Lohnanspruchs, können die Partner des Arbeitsrechtsverhältnisses eine Einschränkung der Arbeitsaufgaben vereinbaren (§ 17 der AO zur Bildung und Eingruppierung von Arbeitsbereichen — Arbeitsbereichs-AO — vom 1. September 1961 [GBl. II S. 458])./«/

So ist es möglich, daß der Klägerin ein ganz bestimmter, genau abgegrenzter Teil der Tätigkeiten als ständige und regelmäßige Arbeitsaufgabe übertragen wurde. Die charakteristischen Merkmale der so begrenzten Arbeitsaufgabe sind nach den bereits dargelegten Grundsätzen mit den Eingruppierungsunterlagen zur Ermittlung des Lohnanspruchs zu vergleichen. Unter diesen Blickpunkten wird das Bezirksgericht den Sachverhalt weiter aufzuklären und zu würdigen haben.

Soweit sich im weiteren Verfahrensverlauf herausstellt, daß die Klägerin den ihr nach dem Rahmenkollektivvertrag zustehenden Tariflohn erhalten hat, aber weitergehende Lohnforderungen stellt, könnte es sich um Mehrlohnprämie handeln. Für die Entscheidung über die Festsetzung von Lohnprämien sind die Gerichte nicht zuständig (vgl. § 45 Abs. 1 GBA; Ziff. 3 Buchst. b des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom 15. September 1965, a. a. O.). Die Lohnform wird vom Betriebsleiter nach Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung in Kraft gesetzt (§ 45 Abs. 1 GBA). Ist nach Meinung der dafür zuständigen betrieblichen Leitungsorgane eine Differenzierung der Mehrlohnprämie für Arbeiten in der gleichen Lohngruppe notwendig, so ist das zulässig, wenn der nach dem Rahmenkollektivvertrag für diese Arbeiten vorgesehene Tarifsatz zugrunde gelegt wird. Auch in diesem Falle hat das Gericht von den betrieblichen Festlegungen auszugehen. Hat der Betrieb allerdings dem Werk tätigen die ihm zustehende Lohnprämie nicht in der richtigen Höhe ausgezahlt, so haben darüber die Gerichte zu entscheiden.

Nach allem ließ das bisher vorliegende Verfahrensergebnis eine abschließende Entscheidung durch das Bezirksgericht noch nicht zu.

* vgl. hierzu auch die Anmerkung von F. Kaiser zum Urteil des Obersten Gerichts vom 19.22. Februar 1971 — Ua 7 70 — (NJ 1971 S. 307 ff. [310]). - D. Red.

Inhalt

	Seite
Glückwünsche zum 25jährigen Bestehen der Zeitschrift „Neue Justiz“.....	33
Materialien der 1. Plenartagung des Obersten Gerichts	
Bericht des Präsidiums an das Plenum des Obersten Gerichts über den Stand der Wohnungsmietrechtssprechung.....	35
Dr. Werner S t r a s b e r g :	
Die Aufgaben der Gerichte zur wirksamen Durchsetzung des sozialistischen Mietrechts.....	40
Dr. Wilhelm H u r l b e c k :	
Das Mietrecht effektiv anwenden.....	42
Edgar P r ü f e r :	
Zum wirksamen Einsatz gerichtlicher Maßnahmen bei der Bekämpfung von Mietrückständen.....	44
Dr. Werner H e r z o g :	
Zurückdrängung von Mietschulden — gesamtgesellschaftliches Anliegen.....	45
Sieglinde G a r b e :	
Wirksame Beratungen der Schiedskommission über Mietstreitigkeiten.....	46
Beratung des Plenums des Obersten Gerichts über Fragen des Wohnungsmietrechts.....	47
—————	
Dr. Hans R e i n w a r t h / Helga L i e s k e / Reinhard N i s s e l :	
Gestaltung sozialistischer Wohnbedingungen — ein komplexes gesellschaftliches Anliegen.....	49
Rechtsprechung	
Z i v i l - u n d F a m i l i e n r e c h t	
Oberstes Gericht:	
Zur Interessenabwägung bei einer Eigenbedarfsklage nach § 4 MSchG.....	53
Oberstes Gericht:	
Zum dringenden Eigenbedarf an einer Garage .	55
Oberstes Gericht:	
Zur Bemessung des Schadenersatzes, wenn ein Elternteil des geschädigten Kindes wegen notwendiger Pflege Verdienstaustfall hat.....	56
BG Leipzig:	
Zur Kostenentscheidung, wenn das Verfahren durch den Tod einer Partei beendet worden ist.....	57
A r b e i t s r e c h t	
Oberstes Gericht:	
Zur Bestimmung und Einschränkung der Arbeitsaufgaben sowie zur Entscheidung über Ansprüche auf Lohnprämien .	58
Spezialregister „Wohnungsmietrecht“	60a
NJ-Beilage 1/72	
Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen des Wohnungsmietrechts vom 15. Dezember 1971	